

d) Paragraph 1 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

“Er gibt auch die Dauer der Maßnahme für die Zukunft an, die nicht länger als zwei Monate ab dem Beschluss betragen darf, unbeschadet einer Erneuerung, und gegebenenfalls den Zeitraum in der Vergangenheit, über den der Beschluss sich gemäß § 2 erstreckt.”

e) Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Im Dringlichkeitsfall kann die Maßnahme mündlich angeordnet werden. Sie muss so schnell wie möglich in der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Form bestätigt werden.”

f) Paragraph 2, dessen heutiger Text § 4 wird, wird wie folgt ersetzt:

“§ 2 - In Bezug auf die Anwendung der in § 1 Absatz 1 erwähnten Maßnahme auf die Verkehrs- oder Standortdaten, die aufgrund von Artikel 126 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation gespeichert werden, gelten folgende Bestimmungen:

- Für eine in Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches erwähnte Straftat kann der Untersuchungsrichter in seinem Beschluss die Daten für einen Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Beschluss anfordern.

- Für eine andere in Artikel 90ter §§ 2 bis 4 erwähnte Straftat, die nicht im ersten Gedankenstrich erwähnt ist, oder für eine Straftat, die im Rahmen einer in Artikel 324bis des Strafgesetzbuches erwähnten kriminellen Organisation begangen worden ist, oder für eine Straftat, die eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von fünf Jahren oder eine schwerere Strafe zur Folge haben kann, kann der Untersuchungsrichter in seinem Beschluss die Daten für einen Zeitraum von neun Monaten vor dem Beschluss anfordern.

- Für andere Straftaten kann der Untersuchungsrichter die Daten nur für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Beschluss anfordern.”

g) Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 3 - Die Maßnahme darf sich nur dann auf elektronische Kommunikationsmittel eines Rechtsanwalts oder Arztes beziehen, wenn dieser selber verdächtigt wird, eine in § 1 erwähnte Straftat begangen zu haben oder daran beteiligt gewesen zu sein, oder wenn genaue Tatsachen vermuten lassen, dass Dritte, die verdächtigt werden, eine in § 1 erwähnte Straftat begangen zu haben, seine elektronischen Kommunikationsmittel benutzen.

Die Maßnahme darf nicht durchgeführt werden, ohne dass - je nach Fall - der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder der Vertreter der provinziellen Ärztekammer davon in Kenntnis gesetzt worden ist. Dieselben Personen werden vom Untersuchungsrichter darüber in Kenntnis gesetzt, welche Elemente seiner Meinung nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Diese Elemente werden nicht im Protokoll festgehalten.”

h) In § 2, der zu § 4 unnummeriert wird, werden in Absatz 1 die Wörter “Jeder Betreiber eines Telekommunikationsnetzes und jeder Anbieter einer Telekommunikationsdienstleistung” durch die Wörter “Jeder Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes und jeder Anbieter eines elektronischen Kommunikationsdienstes” ersetzt.

Art. 10 - Artikel 90decies desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und abgeändert durch die Gesetze vom 8. April 2002, 7. Juli 2002, 6. Januar 2003 und durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 84/2015 des Verfassungsgerichtshofes, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Diesem Bericht wird ebenfalls der in Anwendung von Artikel 126 § 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation erstellte Bericht beigefügt.”

Art. 11 - In Artikel 464/25 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter “Artikel 88bis § 2 Absatz 1 und 3” durch die Wörter “Artikel 88bis § 4 Absatz 1 und 3” ersetzt.

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 29. Mai 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post
A. DE CROO

Der Minister der Landesverteidigung
S. VANDEPUT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/10223]

12 NOVEMBER 2017. — Koninklijk besluit betreffende het verlenen van vergunningen aan ondernemingen voor camerasystemen en de vernieuwing van deze vergunningen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 november 2017 betreffende het verlenen van vergunningen aan ondernemingen voor camerasystemen en de vernieuwing van deze vergunningen (*Belgisch Staatsblad* van 29 november 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/10223]

12 NOVEMBRE 2017. — Arrêté royal relatif à l'autorisation et au renouvellement d'autorisation des entreprises de systèmes caméras. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 12 novembre 2017 relatif à l'autorisation et au renouvellement d'autorisation des entreprises de systèmes caméras (*Moniteur belge* du 29 novembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/10223]

12. NOVEMBER 2017 — Königlicher Erlass über die Erteilung von Genehmigungen an Unternehmen für Kamerasysteme und die Erneuerung dieser Genehmigungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 12. November 2017 über die Erteilung von Genehmigungen an Unternehmen für Kamerasysteme und die Erneuerung dieser Genehmigungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

12. NOVEMBER 2017 — Königlicher Erlass über die Erteilung von Genehmigungen an Unternehmen für Kamerasysteme und die Erneuerung dieser Genehmigungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, insbesondere des Artikels 31;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.015/2 des Staatsrates vom 27. September 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Gesetz: Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit,
2. Verwaltung: Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung, Direktion Private Sicherheit, innerhalb des FÖD Inneres,
3. Unternehmen für Kamerasysteme: Unternehmen, wie in Artikel 7 des Gesetzes erwähnt,
4. Prüfstelle: unabhängige Einrichtung, die den Kriterien der Norm NEN-EN-ISO/IEC 17020 entspricht,
5. Minister: Minister des Innern.

KAPITEL 2 — *Anträge auf Genehmigung und Erneuerung einer Genehmigung**Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen*

Art. 2 - Natürliche oder juristische Personen, die eine Genehmigung als Unternehmen für Kamerasysteme oder eine Erneuerung dieser Genehmigung erhalten möchten, richten hierzu einen unterzeichneten Antrag per Einschreiben an die Verwaltung.

Der Antrag muss die in vorliegendem Erlass bestimmten Unterlagen und Auskünfte enthalten.

Der Antrag auf Erneuerung muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Genehmigung bei der Verwaltung eingereicht werden.

Abschnitt 2 — Antrag eines Unternehmens, das einen Betriebssitz auf belgischem Staatsgebiet hat

Art. 3 - Der Antrag eines Unternehmens, das einen Betriebssitz auf belgischem Staatsgebiet hat, enthält folgende Unterlagen und Auskünfte:

1. die Unternehmensnummer, wie nach Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen erteilt,
2. eine Unterlage gemäß Anlage 1, ordnungsgemäß ausgefüllt, unterzeichnet und datiert,
3. eine Liste der Personalmitglieder mit Angabe von Name, Vorname, Nationalregisternummer und Funktion,
4. pro Personalmitglied, mit Ausnahme des Personals im Sinne von Artikel 60 Nr. 6 des Gesetzes, eine Unterlage gemäß Anlage 2, ordnungsgemäß ausgefüllt, unterzeichnet und datiert,
5. Auszüge aus dem Strafregister, die dem in Artikel 596 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Auszug entsprechen, oder gleichwertige Bescheinigungen für Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben; die Auszüge beziehungsweise Bescheinigungen sind zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags höchstens sechs Monate alt und bestätigen, dass das Unternehmen über Personal verfügt, das der in Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes aufgeführten Bedingung genügt,
6. pro Personalmitglied, mit Ausnahme des Personals im Sinne von Artikel 60 Nr. 6 des Gesetzes, eine vollständig ausgefüllte Unterlage, mit der das Einverständnis zu der Untersuchung bezüglich der Sicherheitsbedingungen gegeben wird, gemäß dem vom König in Ausführung von Artikel 68 des Gesetzes bestimmten Muster, außer wenn diese Unterlage bereits vorher der Verwaltung übermittelt worden ist,
7. eine Kopie der Befähigungsnachweise oder Zeugnisse, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen über Personal verfügt, das den vom König gestellten Bedingungen in Bezug auf Ausbildung und Berufserfahrung genügt, oder, wenn die betreffenden Personen in den Genuss einer Abweichungsregelung kommen, die diesbezügliche Referenzangabe,
8. die Telefonnummer und elektronische Kontaktadresse des Unternehmens,
9. wenn es sich um einen Antrag auf Erneuerung handelt, Belege, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen die Tätigkeiten, für die es die Erneuerung der Genehmigung beantragt, tatsächlich im Laufe der letzten zwei Jahre ausgeübt hat,
10. eventuelle Befähigungsnachweise, die das Unternehmen erworben hat und die in der vom Minister in Ausführung von Artikel 23 des Gesetzes bestimmten Liste der relevanten Zeugnisse vorkommen,

11. einen Kontrollbericht, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags höchstens sechs Monate alt ist, der von einer vom Minister bestimmten Prüfstelle ausgestellt worden ist und aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen den vom König in Ausführung von Artikel 32 des Gesetzes festgelegten Bedingungen bezüglich der Mindestanzahl Personalmitglieder und der organisatorischen, technischen und infrastrukturellen Mittel genügt.

Art. 4 - Der Antrag auf Erneuerung enthält die in Artikel 3 aufgeführten Unterlagen und Auskünfte.

Abschnitt 3 — Antrag eines Unternehmens, das keinen Betriebssitz auf belgischem Staatsgebiet hat

Art. 5 - Stammt der Antrag von einem Unternehmen, das keinen Betriebssitz auf belgischem Staatsgebiet hat, hat der Antragsteller die Wahl:

1. Entweder enthält der Antrag auf Erneuerung die in Artikel 3 aufgeführten Unterlagen und Auskünfte

2. oder der Antrag enthält pro Element, das gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 verlangt wird, schriftliche Beweismittel, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen und reglementierten Ausübung der beabsichtigten Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums den Behörden dieses Mitgliedstaats bereits Garantien gegeben hat, die von den betreffenden Behörden genehmigt worden sind. Diese Garantien müssen gleichwertig sein mit den Garantien, die im Gesetz und in seinen Ausführungserlassen verlangt werden.

Unterlagen, die ausschließlich vom Betreffenden selbst ausgehen und denen keine Schriftstücke beiliegen, die von Dritten ausgehen und ihre Echtheit belegen, gelten als unzureichende Beweismittel.

Der Minister beurteilt die Gleichwertigkeit der Garantien, die von den im Herkunftsmitgliedstaat zuständigen Behörden angenommen worden sind, mit den durch das Gesetz verlangten Garantien.

Art. 6 - Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung als Unternehmen für Kamerasysteme, das keinen Betriebssitz auf belgischem Staatsgebiet hat, enthält:

1. entweder die in Artikel 4 erwähnten Unterlagen und Auskünfte

2. oder eine Übersicht über alle Änderungen der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Angaben, die im Rahmen des Antrags auf Genehmigung oder des letzten Antrags auf Erneuerung übermittelt worden sind, und die Belege für diese Änderungen.

KAPITEL 3 — *Entscheidungen und Mitteilung von Veränderungen der Situation des Unternehmens*

Art. 7 - Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung oder auf Erneuerung der Genehmigung werden per Erlass getroffen, von dem dem Antragsteller eine für gleichlautend erklärte Kopie übermittelt wird.

Art. 8 - Jede Veränderung der Situation des Unternehmens, die eine Änderung des Namens, des Handelsnamens, der Adresse des Gesellschaftssitzes, der in Artikel 60 Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Personen, der Telefonnummer oder der elektronischen Kontaktadresse beinhaltet, wird binnen fünfzehn Tagen der Verwaltung mitgeteilt.

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmungen*

Art. 9 - Der Minister kann bestimmen, dass eine oder mehrere der in vorliegendem Erlass vorgesehenen Unterlagen oder Auskünfte auf elektronischem Weg ergänzt, unterzeichnet und/oder der Verwaltung übermittelt werden.

Der Minister kann bestimmen, dass eine oder mehrere Unterlagen oder Auskünfte nicht mehr vom Unternehmen übermittelt werden müssen, sofern die Verwaltung sie automatisiert abrufen kann.

Art. 10 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 bestimmt der Minister das Inkrafttreten von Artikel 3 Nr. 11.

Art. 11 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. November 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Anlage 1: Eidesstattliche Erklärung im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung als Unternehmen für Kamerasysteme - Erklärung im Namen des Unternehmens

Eidesstattliche Erklärung in Bezug auf das Unternehmen, für das eine Genehmigung oder eine Erneuerung der Genehmigung als Unternehmen für Kamerasysteme beantragt wird

Für Rechnung des Unternehmens
(Name des Unternehmens oder ZDU-Unternehmensnummer) abgelegte Erklärung

Der/die Unterzeichnete
..... (Name, Vorname, Nationalregisternummer oder Bis-Nummer (1), Funktion im Unternehmen (2)),

erklärt, dass das Unternehmen folgenden Verpflichtungen (3) nachkommt:

o Verpflichtungen aufgrund der sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften

o nicht aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen gestrichen oder darin gelöscht worden sein

o sich nicht in Konkurs befinden

o wenn das Unternehmen eine juristische Person ist, nicht zu einer Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7bis des Strafgesetzbuches verurteilt worden sein

erklärt, dass (nur ergänzen, wenn es sich um einen Antrag auf Erneuerung der Genehmigung handelt):

o das Unternehmen keine Steuer- oder Sozialschulden hat, die höher als 2.500 EUR liegen, und nicht Gegenstand eines streng eingehaltenen Bereinigungsplans ist

Er/sie erklärt auf Ehre, dass die in vorliegender Unterlage gemachten Angaben korrekt und vollständig sind. Das Unternehmen verpflichtet sich, jede Änderung dieser Situation spontan mitzuteilen.

..... (Ort und Datum)

(Name, Vorname und Unterschrift)

(1) Nummer, wie in Artikel 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt.

(2) Als Funktion ist anzugeben: Verwalter, Geschäftsführer, Beauftragter, Person, die befugt ist, das Unternehmen zu verpflichten, oder Person, die befugt ist, eine Kontrolle über das Unternehmen im Sinne von Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches auszuüben.

(3) Die erfüllten Verpflichtungen ankreuzen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 12. November 2017 über die Erteilung von Genehmigungen an Unternehmen für Kamerasysteme und die Erneuerung dieser Genehmigungen beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Anlage 2: Eidesstattliche Erklärung im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung als Unternehmen für Kamerasysteme - Erklärung als (künftiges) Personalmitglied des Unternehmens

Eidesstattliche Erklärung als (künftiges) Personalmitglied - im Sinne von Artikel 60 des Gesetzes zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit - eines Unternehmens, für das eine Genehmigung oder eine Erneuerung der Genehmigung als Unternehmen für Kamerasysteme beantragt wird

Der/die Unterzeichnete
(Name, Vorname, Nationalregisternummer oder Bis-Nummer (1)),

Erklärt: (2)

o Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaates des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu sein und den Hauptwohrt in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu haben (3)

o nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden zu sein zu irgendeiner Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches oder zu einer ähnlichen Strafe im Ausland, mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei

o nicht aus dem Nationalregister der natürlichen Personen gestrichen worden zu sein, ohne eine neue Adresse zu hinterlassen

o nicht Mitglied eines Polizeidienstes zu sein

o nicht Mitglied eines Nachrichtendienstes zu sein

o keine Funktion in einer Strafanstalt zu haben

o keine Tätigkeiten eines Waffen- oder Munitionsherstellers oder -händlers auszuüben

o nicht gleichzeitig dem Unternehmen für Kamerasysteme und einem anderen, nicht assoziierten Unternehmen oder internen Dienst, der für die Wachtätigkeit "Bewachung von Ausgehorten" genehmigt ist, anzugehören

o im Laufe der vorangehenden drei Jahre nicht Mitglied eines Nachrichtendienstes gewesen zu sein

o im Laufe der vorangehenden drei Jahre nicht Mitglied eines Polizeidienstes gewesen zu sein

o im Laufe der vorangehenden drei Jahre folgende Funktion innerhalb eines Polizeidienstes ausgeübt zu haben: (deutliche Beschreibung der Funktion und Bezeichnung des betreffenden Dienstes)

o keine andere Tätigkeit außerhalb des Unternehmens für Alarmsysteme auszuüben

o folgende Tätigkeit außerhalb des Unternehmens für Alarmsysteme auszuüben:
..... (deutliche Beschreibung der Tätigkeit)

Erklärt (nur auszufüllen, wenn Sie als Verwalter, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Person fungieren, die befugt ist, das Unternehmen zu verpflichten oder eine Kontrolle über das Unternehmen im Sinne von Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches auszuüben):

o kein Verbot zur Ausübung einer Funktion als Verwalter, Geschäftsführer, Beauftragter oder Person, die befugt ist, ein Unternehmen oder eine Einrichtung zu verpflichten, erhalten zu haben, aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben

o in den vergangenen fünf Jahren nicht in Anwendung der Artikel 213, 229, 231, 265, 314, 315, 456 Nr. 4 oder 530 des Gesellschaftsgesetzbuches für die Verbindlichkeiten oder Schulden einer in Konkurs befindlichen Gesellschaft verantwortlich erklärt worden zu sein oder nicht auf der Grundlage von Artikel 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 vom Gericht für entschuldigbar erklärt worden zu sein

Er/sie erklärt auf Ehre, dass die in vorliegender Unterlage gemachten Angaben korrekt und vollständig sind.
Er/sie verpflichtet sich, jede Änderung dieser Situation spontan mitzuteilen.

..... (Ort und Datum)
(Name, Vorname und Unterschrift)

(1) Nummer, wie in Artikel 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt.

(2) Zutreffendes ankreuzen.

(3) Wenn Sie lediglich Mitglied des Verwaltungsrats des Unternehmens sind oder eine Kontrolle über das Unternehmen im Sinne von Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches ausüben, brauchen Sie diese Bedingung nicht zu erfüllen, gemäß Artikel 62 des Gesetzes zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 12. November 2017 über die Erteilung von Genehmigungen an Unternehmen für Kamerasysteme und die Erneuerung dieser Genehmigungen beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIËN

[C – 2018/30224]

26 JANUARI 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de voordelen van alle aard in geval van toekenning van een renteloze lening of een lening tegen verminderde rentevoet (1)

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992, artikel 36, § 1, tweede lid;

Gelet op het KB/WIB 92;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 18 december 2017;

Gelet op het enig artikel van het ministerieel besluit van 20 maart 2000 tot toekenning van een bevoegdheidsdelegatie aan de Inspectie van Financiën, waardoor, overeenkomstig artikel 9 van het koninklijk besluit van 16 november 1994 betreffende de administratieve en begrotingscontrole, het gunstig advies van de Inspecteur van Financiën geaccrediteerd bij het Ministerie van Financiën onder meer de ontwerpen van koninklijk besluit tot vastlegging van de voordelen van alle aard wat de renteloze leningen of leningen tegen verminderde rentevoet betreft (artikel 18, § 3, punt 1, KB/WIB 92) vrijstelt van de voorafgaandelijke akkoordbevinding van de Minister tot wiens bevoegdheid de begroting behoort;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, artikel 3, § 1;

Gelet op de dringende noodzakelijkheid;

Overwegende :

- dat dit besluit het bedrag vaststelt van sommige voordelen van alle aard die in 2017 zijn verleend;

- dat het bedrag van de voordelen en van de bedrijfsvoorheffing die ervoor is gestort, moeten worden vermeld op fiches en op samenvattende opgaven *ad hoc* die bij de belastingdiensten moeten worden ingeleverd;

- dat de voormelde voordelen zo spoedig mogelijk ter kennis van de belastingplichtigen moeten worden gebracht;

- dat, om de vestiging en de inning van de belasting niet te vertragen, dit besluit zo spoedig mogelijk moet worden bekendgemaakt;

- dat dit besluit dus dringend moet worden getroffen;

Op de voordracht van de minister van Financiën,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. In artikel 18, § 3, van het KB/WIB 92, laatst gewijzigd bij het koninklijk besluit van 20 februari 2017, worden de volgende wijzigingen aangebracht :

1° in de tabel onder punt 1, b, wordt de kolom van het jaar waarin de leningsovereenkomst is gesloten, aangevuld met "2017" en wordt de kolom van de referentierentevoet aangevuld met "2,13" wat de leningen

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2018/30224]

26 JANVIER 2018. — Arrêté royal modifiant, en ce qui concerne les avantages de toute nature, l'AR/CIR 92 en cas d'un prêt consenti sans intérêt ou à un taux d'intérêt réduit (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu le Code des impôts sur les revenus 1992, l'article 36, § 1^{er}, alinéa 2;

Vu l'AR/CIR 92;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 18 décembre 2017;

Vu l'article unique de l'arrêté ministériel du 20 mars 2000 octroyant une délégation de pouvoirs à l'Inspection des Finances, par lequel, conformément à l'article 9 de l'arrêté royal du 16 novembre 1994 relatif au contrôle administratif et budgétaire, l'avis favorable de l'Inspecteur des Finances accrédité auprès du Ministère des Finances dispense de l'accord préalable du Ministre qui a le budget dans ses attributions, entre autres, les projets d'arrêtés royaux pour l'évaluation annuelle des avantages de toute nature relatifs à des prêts consentis sans intérêt ou à un taux d'intérêt réduit (article 18, § 3, point 1, AR/CIR 92);

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, l'article 3, § 1^{er};

Vu l'urgence;

Considérant :

- que le présent arrêté détermine le montant de certains avantages de toute nature octroyés en 2017;

- que le montant des avantages et du précompte professionnel y afférent qui a été versé, doit être mentionné sur des fiches et des relevés récapitulatifs *ad hoc* qui doivent être produits aux services des contributions;

- que les avantages précités doivent être portés le plus rapidement possible à la connaissance des contribuables;

- que le présent arrêté doit être publié le plus rapidement possible afin de ne pas retarder l'établissement et le recouvrement de l'impôt;

- que cet arrêté doit dès lors être pris d'urgence;

Sur la proposition du ministre des Finances,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. A l'article 18, § 3, de l'AR/CIR 92, modifié en dernier lieu par l'arrêté royal du 20 février 2017, les modifications suivantes sont apportées :

1° dans le tableau repris au point 1, b, la colonne de l'année au cours de laquelle le contrat de prêt est conclu, est complétée par "2017" et la colonne du taux d'intérêt de référence à prendre en considération est